

Per E-mail an: [REDACTED]

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.uvn-online.de

Hannover, den 20.10.2022

Betreff: Stellungnahme zum Ersatzbaustoffverordnung-Entwurf 2022
(Stand: 14.06.2022 16:37)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den aktuellen Entwicklungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Ausgangssituation

Mit der Ersatzbaustoffverordnung (kurz: EBV), als Artikel 1 der Mantelverordnung, soll ein bundeseinheitlich rechtsverbindliches Regelwerk über die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (kurz: MEBs) in technischen Bauwerke geschaffen und auch die Akzeptanz von Recyclingbaustoffen verbessert werden.

Gleichwohl sollen neben der rechtsverbindlichen Vollzugspraxis, Rechtsunsicherheiten bei Verwendung und Verwertung von MEBs aufgehoben werden. Durch die EBV soll für die vorgesehenen Anwendungsbereiche, auch die Einzelfallprüfungen von Behörden (Erteilung wasserrechtlichen Erlaubnisse) verringert werden.

Durch die im vorliegenden Verordnungsentwurf enthaltenen Änderungen sollen nunmehr zum einen Klarstellungen für den Vollzug aufgenommen und die Verordnung an den aktuellen Stand von Wissenstand und Technik angepasst werden, zum anderen werden Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften festgelegt. Außerdem wird die Bezugnahme in der AwSV von der Mitteilung 20 der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA – auf die EBV aktualisiert (siehe

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Gesetze und Verordnungen | BMUV, Stand: 14.10.2022).

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben tritt die EBV mit 01.08.2023 in Kraft.

Allgemeine Anmerkungen zum Ersatzbaustoffverordnung-Entwurf 2022

Auch der neueste Entwurf der EBV erfüllt die genannten Erwartungen noch nicht vollständig. Die Forderungen sind aufgrund zurzeit noch bestehender Unklarheiten unseren besonderen Bezug einer Langfristplanung betreffend, nur mit Einschränkungen übertragbar.

Hier ein paar Anmerkungen, die uns in der praktischen Umsetzung beschäftigen und Handlungsbedarfe gesehen werden:

1. Die EBV stellt keine rechtssichere Grundlage für eine vereinfachte, praxisorientierte und widerspruchsfreie Umsetzung dar. Im EBV-Entwurf ist nunmehr die Streichung in § 1 den Anwendungsbereich betreffend, wie folgt vorgesehen:

§1 Absatz 1 Nummer 3 EBV (Anwendungsbereich):

„Voraussetzungen, unter denen die Verwendung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt“.

Man kann trefflich auf hohem juristischen Niveau diskutieren, ob die EBV dazu geeignet ist Belange des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (kurz: KrWG) zu regeln. Faktum ist, dass die nun vorgesehene Streichung im Anwendungsbereich dazu führt, dass - auch wenn alle Anforderungen nach EBV eingehalten sind - die „schadlose Verwertung von MEBs“ weiterhin einer Prüfung nach KrWG und weiterführenden RVOs unterliegt. Dadurch wird keine Verbindlichkeit geschaffen. Eine Vereinfachung in der Umsetzung ist damit nicht sicher gestellt.

Zur Schaffung einer vereinfachten, praxisorientierten und widerspruchsfreien Umsetzung halten wir eine bundesweit gültige Ausführungsfestlegung für bestimmte MEBs – insbesondere für mineralische Abbruchabfälle und (Boden-)Aushub – für notwendig. Damit soll die Frage der „schadlosen Verwertung“ für konkret ausgewiesene MEBs bei Einhaltung aller Forderungen der EBV verbindlich beantwortet, aber auch weiterführend eine Aussage zum „Abfallendestatus“ festgelegt werden.

2. Die EBV enthält weiterhin Unbestimmtheiten für ausgewiesene Begriffsbestimmungen insbesondere in Zusammenschau mit anderen anzuwendenden Regelwerken.

Exemplarisch 2 Beispiele:

· Die EBV enthält in § 2 eine Begriffsbestimmung für „technisches Bauwerk“:

§ 2 Ziffer 3 (Begriffsbestimmungen):

Technisches Bauwerk: jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 errichtet wird; hierzu gehören insbesondere

- a) Straßen, Wege und Parkplätze,
- b) Baustraßen,
- c) Schienenverkehrswege,
- d) Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- e) Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle und
- f) Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen.

Der Begriff des „technischen Bauwerkes“ in der EBV sollte möglichst auf Branchenebene definiert und widerspruchsfrei sein. Hier bedarf es aus unserer Sicht beispielsweise einer Anpassung oder einer klaren Abgrenzung zu Begrifflichkeiten in Technischen Richtlinien des BDEW und Regelwerken des DGUV.

Die EBV enthält in § 2 keine Begriffsbestimmung für „Schadstoffe“. Der Begriff „Schadstoffe“ findet sich in Artikel 2 der Mantelverordnung, in der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (kurz: BBodSchV).

Gleichwohl nimmt die EBV beispielsweise in ihren Ausführungen in § 3 Absatz 1 vorletzter Satz auf „Schadstoffe und -gehalte“ Bezug, lässt den geeigneten Anwender in § 3 Absatz 2 letzter Satz EBV wie folgt im Ungewissen zurück:

§ 3 Absatz 2 letzter Satz EBV (Annahme mineralischer Abfälle, Annahmekontrolle):

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die angelieferten mineralischen Abfälle erhöhte Gehalte weiterer, durch die Materialwerte nicht begrenzter Stoffe aufweisen, ist auf diese Stoffe zusätzlich analytisch zu untersuchen. Im Bereich unserer Rückbauplanungen ist die Erstellung eines Schadstoffkatasters das Ergebnis einer verpflichtend durchzuführenden Schadstofferkundung und wird in der Regel in Anlehnung an die Vorgaben des VDI/GVSS 6202 durchgeführt. Welche Vorgabe hier nun die EBV heranzieht, ist zu konkretisieren,

zumal auch die Begriffsdefinition in der BBodSchV nicht den Ausführungen der VDI/GVSS 6202 entspricht.

Zur Schaffung einer vereinfachten, praxisorientierten und widerspruchsfreien Umsetzung halten wir eine bundesweit gültige Ausführungsfestlegung für bestimmte Schadstoffe und die Ausweisung konkret anzuwendender Analytik (siehe Punkt 3) für notwendig.

3. Die EBV enthält neue verbindliche Vorgaben an die Analytik bei fehlender Harmonisierung und Vergleichswerten zu Artikel 3 der Mantelverordnung, der Deponieverordnung (kurz: DepV)

Statt Abfall-Bewertungen durch ein einheitliches Probenahme- und Untersuchungsverfahren und Zuordnung zu den jeweiligen Entsorgungswegen zu ermöglichen, gibt die Verordnung unterschiedliche und zumeist von der bisherigen Praxis abweichende Verfahren zur Analytik verbindlich für Anforderungen und Einbau von MEBs vor. Bislang herangezogene „LAGA-Analyseergebnisse“ können nicht in Materialwerte gemäß EBV umgerechnet werden.

Dies hat Auswirkungen auf bereits stattgefundene Schadstoffcharakterisierungen unserer Rückbauplanungen (siehe Ausführungen in Punkt 2). Neu-Beprobungen, Analysen und Klassifizierungen der beim Rückbau anfallender mineralischer Abfälle sind erforderlich. Einflüsse auf das Schadstoffstrommanagement können nicht ausgeschlossen werden. Eine zeitnahe Harmonisierung der Vorgaben zur Analytik nach DepV ist im Sinne einer Vergleichbarkeit und Widerspruchsfreiheit auf alle Fälle notwendig.

Insgesamt führen die neuen Bestimmungen zu einem personellen und monetären Mehraufwand in unseren Rückbauprojekten. Aufgrund fehlender Harmonisierungen und Konkretisierungen ist eine abschließende Beurteilung zusätzlicher Belastungen für unsere Planungen nicht möglich.

4. Viele Einbauvarianten und Sonderregelungen machen das Bewertungssystem für den potentiell möglichen Einbau von MEBs unübersichtlich, sodass die Regelungen auf große Abfallströme nur schwer angewendet werden kann.

Betroffene „technische Bauwerke“ (siehe Punkt 1) werden mit der EBV definiert. Für die MEBs gemäß § 2 Nummer 18 bis 33 EBV werden 27 Tabellen, die die Einsatzmöglichkeiten nach Anlage 2 regeln, angeführt. Jede Tabelle enthält 17 verschiedene Einbauweisen, sodass insgesamt über 450 Einbauweisen für MEBs möglich sind. In Zusammenschau mit den Ausführungen in Punkt 1 ist die Anwendbarkeit dieser Regelungen auf große Abfallströme unserer Rückbauplanung nicht angemessen. Vielmehr stellt der Einsatz von

MEBs eine unverhältnismäßig hohe planerische Herausforderung dar und ist nur von Spezialisten vollumfänglich beherrschbar. Dass hier weitere interne Ressourcen gebunden, oder externe Dienstleistung für unsere Rückbauplanungen herangezogen werden müssen, ist absehbar. Ob dies dem Gedanken des Ressourcenschutzes entspricht ist fraglich.